



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN ELEKTRIZITÄTSMARKT

(ELEKTRIZITÄTSMARKTGESETZ; EMG)

(UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2009/72/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

UND DES RATES VOM 13. JULI 2009 ÜBER GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR

DEN ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT UND ZUR AUFHEBUNG DER RICHTLINIE

2003/54/EG)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 29. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
 I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG	 6
1. Ausgangslage	6
1.1 Entwicklung in den vergangenen Jahren	6
1.2 Bestehende Erlasse im Elektrizitätsbereich	9
1.3 Das 3. Energiepaket.....	10
2. Anlass der Vorlage	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
3.1 Überblick über die Neuerungen im 3. Energiepaket.....	13
3.2 Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG.....	19
3.3 Umsetzung der Verordnungen (EG) 713/2009 und 714/2009	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	22
4.1 Allgemeines	22
4.2 Elektrizitätsmarktgesetz (EMG).....	23
5. Verfassungsmässigkeit.....	38
 II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE.....	 39

Beilage:

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

ZUSAMMENFASSUNG

Am 13. Juli 2009 haben das Europäische Parlament und der Rat das sogenannte 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket beschlossen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des Pakets in das EWR-Abkommen vor. Das Paket beinhaltet:

- die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG,*
- die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003,*
- die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG,*
- die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, sowie*
- die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.*

Die Elektrizitäts- und die Erdgasmarktrichtlinie verfolgen das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert.

Das 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket hat sich zum Ziel gesetzt, eine bessere Integration der Strom- und Gasmärkte und eine effiziente Nutzung der Verbindungsleitungen zu erwirken sowie durch strengere Entflechtungsvorschriften Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastuktur zu beseitigen. Zur Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarktes für Elektrizität und Gas liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt in der Schaffung von

Rahmenbedingungen zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordination der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Regulierungsbehörden untereinander.

Für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren ist die Errichtung einer europäischen Agentur (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) vorgesehen, in der erstmals ein aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden bestehendes Organ massgeblich an Regulierungsentscheidungen auf europäischer Ebene mitwirkt.

Mit der Vorlage wird die ergänzte Elektrizitätsmarktrichtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) in der bestehenden Liechtensteinischen Gesetzgebung umgesetzt, unter Berücksichtigung der Verordnungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (VO Nr. 714/2009) und zur Gründung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (VO Nr. 713/2009). Die Umsetzung erfolgt konkret durch eine Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG). Es sind gewisse Anpassungen bei Begriffen, beim Kundenschutz und bei den Aufgaben der Regulierungsbehörde vorgesehen. Hinzu kommt im Wesentlichen die Pflicht für Verteilernetzbetreiber, Massnahmen zur Optimierung des Stromverbrauchs zu ergreifen. Eine Möglichkeit stellt dabei die Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart Metering) in einer wirtschaftlich vertretbaren und kostengünstigen Form dar.

Die strengeren Entflechtungsvorschriften der Elektrizitätsmarktrichtlinie beziehen sich auf Übertragungsnetzbetreiber (Betreiber der Höchstspannungsnetze) und auf grosse Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100'000 Endkunden. Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen, die solche Netze betreiben, müssen rechtlich und organisatorisch aufgetrennt werden. Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind davon nicht betroffen und können damit ihre heutige Rechtsform und Organisation unverändert weiterführen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Amt für Handel und Transport

Vaduz, 19. April 2011

RA 2011/653-7731

P

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Entwicklung in den vergangenen Jahren

In der EU wurde am 19. Dezember 1996 die Elektrizitätsmarktrichtlinie 96/92/EG verabschiedet, welche die schrittweise Liberalisierung des Strommarktes vorschrieb. Übertragungsnetz und Verteilernetz bilden ein natürliches Monopol. Deren Nutzung wurde durch gemeinsame Vorschriften stark reglementiert, um in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -beschaffung und -versorgung (gleichbedeutend mit Energielieferung oder Energievertrieb) einen Markt zu schaffen. Zudem wurde die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, der Marktzugang und die Vergabe von Genehmigungen sowie der Betrieb der Stromnetze geregelt.

Mit der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wurden im Sinne einer „Beschleunigungsrichtlinie“ weitere Bestimmungen erlassen, so zur Entflechtung von vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen, zum Kundenschutz und zur Berichterstattung an die EU-Kommission.

Am 15. November 2002 traten in Liechtenstein das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und die Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) in Kraft. Sie bildeten die Grundlage für die Strommarkliberalisierung in Liechtenstein. Die schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes mit dem diskriminierungsfreien Netzzugang für Dritte, wie er im EMG vorgesehen war, ermöglichte es den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) als Netzbetreiber, die Marktöffnung umzusetzen und gleichzeitig die Versorgungsqualität und Netzsicherheit auf hohem Niveau zu festigen. Die Marktöffnung wurde zeitlich gestaffelt realisiert. Mit Inkrafttreten des EMG hatten zunächst die Grosskunden Wahlfreiheit in Bezug auf die Stromlieferanten. Für die Kundinnen und Kunden bedeutete die Liberalisierung mehr Kostentransparenz und führte spätestens ab dem 1. Oktober 2005 zur freien Wahl des Stromlieferanten.

Gemäss dem EMG obliegen der Regulierungsbehörde unter anderem die Sicherstellung von Nichtdiskriminierung und echtem Wettbewerb, die Genehmigung der Durchleitungspreise (gleichbedeutend mit Netzbenutzungspreisen) sowie die Berichterstattung an die Regierung und an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA).

Als Regulierungsbehörde wurde in Liechtenstein die fünfköpfige Energiemarktkommission (EMK) eingesetzt. Deren Organisation ist in der Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Regulierungsbehörde und die Schlichtung nach dem Elektrizitätsmarkt- und Gasmarktgesetz festgelegt. Die Aufgaben im Strombereich sind im EMG aufgelistet.

Träger der Stromversorgung sind auch nach Inkrafttreten des EMG die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), die 1947 als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet wurden (Gesetz vom 16. Juni 1947 betreffend die Liechtensteinischen Kraftwerke). Heute werden die Organisation und Aufgaben im Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG) geregelt. Nebst

der Tätigkeit im Bereich Kommunikationsnetz ist der Zweck dieser Anstalt die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung und Abgabe von sowie der Handel mit elektrischer Energie im In- und Ausland. Die LKW sind somit ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen. Sie haben als Netzbetreiberin einen flächendeckenden Versorgungsauftrag in Liechtenstein. In Notzeiten müssen sie zudem eine reduzierte Stromversorgung des Landes sicherstellen.

Über das Elektrizitätsnetz der LKW fließen täglich ungefähr eine Million Kilowattstunden Strom an die Betriebe und Haushaltungen des Landes. Infolge der Wirtschaftskrise ist der Stromverbrauch 2009 in Liechtenstein gegenüber dem Vorjahr um 5 Millionen Kilowattstunden oder 1.3 Prozent auf 377 Millionen Kilowattstunden gesunken. Der Anteil der Eigenerzeugung der LKW liegt mit 65 bis 70 Millionen Kilowattstunden bei knapp einem Fünftel des Landesverbrauchs.

Das Netz der LKW ist in den drei Unterwerken Triesen, Schaan und Eschen mit den 110kV-Leitungen der Axpo AG (vormals NOK AG) verbunden. Dadurch ist Liechtenstein Teil der schweizerischen Regelzone, in der insbesondere in Bezug auf das schweizerische Übertragungsnetz die Regeln der Schweizer Gesetzgebung angewendet werden.

Bestimmt durch das schweizerische Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) wird das Übertragungsnetz in der Schweiz seit Anfang 2009 durch die nationale Netzgesellschaft, swissgrid ag, betrieben. Bis Ende 2012 müssen die schweizerischen Übertragungsleitungen – in der Regel sind dies die 380 kV- und die 220 kV-Leitungen – ins Eigentum der swissgrid ag wechseln. Ob die 110 kV-Leitungen der Axpo AG im Rheintal, an die die LKW angeschlossen sind, auch als Übertragungsleitungen betrachtet werden und ins Eigentum der swissgrid ag wechseln müssen, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Unabhängig davon haben die LKW seit 2009 die sogenannten Systemdienstleistungen der swissgrid ag zu bezahlen.

Zur Verbesserung des Markt- und Netzzugangs für den internationalen Stromhandel und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit nahmen die LKW im Jahre 2004 eine 110 kV-Anbindung an das Netz der Vorarlberger Kraftwerke (VKW) in Betrieb. Die 3,5 km lange 110 kV-Leitung vom Unterwerk Eschen bis zur Landesgrenze ist im Eigentum der LKW. Der Abschnitt von der Landesgrenze bis nach Feldkirch gehört der VKW-Netz AG, einer Tochtergesellschaft der VKW. Diese erfüllt die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers und Regelzonenführers in Österreich. Dazu gehört die Betriebsführung des Übertragungsnetzes, insbesondere die Planung und Durchführung von Schalthandlungen nach Absprache mit anderen Übertragungsnetzbetreibern.

Da Liechtenstein Teil der schweizerischen Regelzone ist, unterliegen Energielieferungen aus Deutschland und Österreich nach Liechtenstein der grenzüberschreitenden Auktion (Versteigerung der Leitungskapazität zur Energielieferung im Ausland). Die LKW stellen ihre grenzüberschreitenden Kapazitäten vollumfänglich zur Verfügung. Die Auktion wird vom deutschen Netzbetreiber Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in Zusammenarbeit mit der swissgrid ag durchgeführt. Probleme in regulatorischer Hinsicht sind bisher keine zu verzeichnen.

1.2 Bestehende Erlasse im Elektrizitätsbereich

Die einschlägigen, den Elektrizitätsmarkt betreffenden gesetzlichen Regelungen sind insbesondere in den geltenden Fassungen der folgenden Gesetze und Verordnungen zu finden:

- Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBl. 2002 Nr. 144;
- Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) vom 20. Januar 2009, LGBl. 2009 Nr. 21;

- Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Regulierungsbehörde und die Schlichtung nach dem Elektrizitätsmarkt- und Gasmarktgesetz, LGBI. 2009 Nr. 24;
- Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG), LGBI. 2009 Nr. 355;
- Gesetz vom 15. Dezember 1982 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), LGBI. 1983 Nr. 16;
- Starkstromverordnung vom 7. August 1984, LGBI. 1985 Nr. 26;
- Verordnung vom 7. August 1984 über das Starkstrominspektorat, LGBI. 1985 Nr. 24;
- Gesetz vom 25. November 1976 über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle der Knappheit, LGBI. 1977 Nr. 7;
- Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBI. 2008 Nr. 116;
- Verordnung vom 27. Mai 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV), LGBI. 2008 Nr. 118;
- Energieverordnung vom 21. August 2007 (EnV), LGBI. 2007 Nr. 222.

1.3 Das 3. Energiepaket

Die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat durch die erste und zweite EG-Elektrizitätsmarkt- bzw. Gasmarkttrichtlinie eine Dynamik gewonnen, die durch nationale Massnahmen allein wohl nicht in diesem Masse erreicht worden wäre. Die Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb und Marktintegration war nicht mehr aufzuhalten. Spätestens seit Mitte 2007 sind in allen EWR-Mitgliedsländern so-

wohl industrielle Verbraucher als auch Privathaushalte zumindest theoretisch in der Lage, sich frei für einen Energieversorger zu entscheiden.

Die EU-Kommission hat festgestellt, dass trotzdem zahlreiche Hindernisse verbleiben und dass der europäische Energiemarkt bei weitem nicht einheitlich ist. Beispielsweise reflektiere die Marktkonzentration weiterhin die „alte Marktstruktur“, die durch nationale oder regionale Monopole charakterisiert ist – oft dominiert von grossen, vertikal integrierten Unternehmen – die die Strompreise auf dem Großhandelsmarkt kontrollieren und neuen Marktteilnehmern den Zugang zum Markt verweigern. Im Gassektor übten etablierte Betreiber die Kontrolle über Importe und/oder Eigenproduktion aus.

Um die Mängel zu beheben und das Ziel eines vollständig integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes bei gleichzeitig hoher Versorgungssicherheit zu erreichen, hat die EU-Kommission das 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket (kurz: 3. Energiepaket) ausgearbeitet. Das Europäische Parlament und der Rat haben dieses am 13. Juli 2009 verabschiedet. Durch strengere Entflechtungsvorschriften sind Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastruktur zu beseitigen. Zudem liegt ein Schwerpunkt in der Schaffung von Rahmenbedingungen zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordination der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Regulierungsbehörden untereinander.

Mit dem 3. Energiepaket werden zwei Richtlinien und zwei Verordnungen aufgehoben. Sie werden durch zwei Richtlinien und zwei Verordnungen ersetzt sowie durch eine neue Verordnung ergänzt. Diese Erlasse werden in den Anhang IV des EWR-Abkommens (Energie) übernommen werden. Es handelt sich um die folgenden neuen Erlasse:

- die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG,
- die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003,
- die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG,
- die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, sowie
- die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Um den in den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG enthaltenen Bestimmungen nachzukommen, sind die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten bis zum 3. März 2011 umzusetzen. Die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 für die Agentur (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) vorgesehenen Aufgaben gelten ebenfalls ab 3. März 2011. Für die EWR/EFTA-Staaten verlängert sich diese Frist bis zum Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des gemeinsamen EWR-Ausschusses. Dieser wird erst nach Abschluss sämtlicher nationaler Zustimmungsverfahren in Kraft treten.

2. ANLASS DER VORLAGE

Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des 3. Energiepakets in das EWR-Abkommen vor. Damit werden sie verpflichtet sein, dieses Paket, im Elektrizitätssektor durch die Richtlinie 2009/72/EG geprägt, umzusetzen. Mit der vorliegenden Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt trägt Liechtenstein als EWR-Staat vollumfänglich zur Umsetzung der Ziele des Elektrizitätsbinnenmarktes bei.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Überblick über die Neuerungen im 3. Energiepaket

Das am 13. Juli 2009 verabschiedete 3. Energiepaket beinhaltet hauptsächlich folgende Neuerungen:

- Wirksamere Entflechtung der vertikal integrierten Energieunternehmen;
- Erhöhung der Versorgungssicherheit durch mehr Investitionsanreize bei Übertragungsnetzen (Elektrizitätsbereich) bzw. Fernleitungsnetzen (Gasbereich) und Verteilernetzen (Elektrizitäts- und Gasbereich);
- länderübergreifende Zusammenarbeit der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber;
- Stärkung der Befugnisse und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden;
- Bildung einer neuen EU-Agentur (ACER) für die länderübergreifende Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden;
- verstärkter Kundenschutz.

Wirksamere Entflechtung der vertikal integrierten Energieunternehmen (Trennung des Betriebs der Übertragungs-/Fernleitungsnetze von Erzeugung und Versorgung)

Aufbauend auf den Bestimmungen, die ihre Vorgängerrichtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG diesbezüglich bereits eingeführt hatten, besteht eines der Hauptziele der neuen Elektrizitäts- (Richtlinie 2009/72/EG) und Erdgasrichtlinien (Richtlinie 2009/73/EG) darin, eine effektivere Trennung des Netzbetriebes von der Energieerzeugung und -versorgung („Unbundling“) zu erreichen. Durch strengere Entflechtungsvorschriften sollen Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastruktur beseitigt werden. Die EWR-Mitgliedstaaten haben neu grundsätzlich drei Möglichkeiten, um das Erzeugungs- und Energieliefergeschäft (Vertrieb) vom Übertragungsnetz zu entflechten:

1. Die eigentumsrechtliche Entflechtung mit der zwangsweisen Herauslösung des Übertragungsnetzes und des Übertragungsnetzbetriebs aus dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen, ohne dass die zwei entstehenden Unternehmen miteinander verbunden bleiben dürfen (Ownership Unbundling, OU);
2. Die rechtliche Entflechtung des Übertragungsnetzbetreibers bei gleichzeitigem Belassen des Übertragungsnetzes im Eigentum des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens, ohne dass die zwei entstehenden Unternehmen miteinander verbunden bleiben dürfen (Independent System Operator, ISO);
3. Die eigentumsrechtliche Entflechtung mit der zwangsweisen Herauslösung des Übertragungsnetzes und des Übertragungsnetzbetriebs aus dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen, wobei die zwei entstehenden Unternehmen miteinander verbunden bleiben dürfen, wenn bestimmte

Spielregeln zur Gewährung einer unabhängigen Geschäftsführung eingehalten werden (Independent Transmission Operator, ITO).

Bei der eigentumsrechtlichen Entflechtung nach der Möglichkeit 1 wird sichergestellt, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en) die Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungs-/Fernleitungsnetz oder Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber halten oder irgendwelche Rechte über ein solches oder einen solchen ausüben können. Umgekehrt gilt, dass die Kontrolle über einen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschliesst, eine Beteiligung an einem Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen zu halten oder irgendwelche Rechte darüber auszuüben.

Die anderen zwei Optionen stehen für die Fälle offen, in denen ein Übertragungsnetz mit Stichtag 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört. In diesem Fall kann entweder ein unabhängiger Netzbetreiber (ISO) benannt werden, der das Übertragungs-/Fernleitungsnetz unabhängig verwaltet, oder es wird ein unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO) gebildet und sichergestellt, dass die in den Richtlinien vorgesehenen detaillierten Regelungen über die Trennung und Unabhängigkeit der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen eingehalten werden.

Erhöhung der Versorgungssicherheit durch mehr Investitionsanreize

Das Europäische Parlament erachtet die rechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um in nichtdiskriminierender Weise Investitionen in die Infrastrukturen zu fördern. Unterstützt wird dieses Ziel durch die Bestimmung, wonach die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber jährlich einen 10-jährigen Netzentwicklungsplan ausarbeiten und der Regulierungsbehörde vorlegen müssen. Diese überwacht die

Durchführung der geplanten Investitionen und kann bei fehlender Investitionsbereitschaft des Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibers Massnahmen anordnen. Sie kann nötigenfalls Ausschreibungsverfahren zur Durchführung von Netzinvestitionen einleiten.

Länderübergreifende Zusammenarbeit der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber

Die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 dienen, gleich wie ihre Vorgängerverordnungen (EG) Nr. 1228/2003 und (EG) Nr. 1775/2005, der Festlegung fairer Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel bzw. für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte.

Die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sind der Marktplatz für den Großhandel. Die Regeln ihrer Zusammenarbeit bestimmen die Effizienz bei Produktions- und Handelsmärkten. Deshalb wird neu die Gründung eines Europäischen Netzwerkes der Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators, ENTSO Strom) bzw. eines Europäischen Netzwerkes der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO Gas) vorgeschrieben. Der ENTSO (Strom) und der ENTSO (Gas) sollen 2011 durch die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gegründet werden und daraufhin die gemeinsamen Regeln ausarbeiten, umsetzen und auch deren Einhaltung überwachen. Das Ziel ist insbesondere, durch eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Netzbetreibern, Netzkodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten und transparenten Zuganges zu den Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen über die Grenzen hinweg zu schaffen und eine abgestimmte, zukunftsorientierte Planung und solide technische Entwicklung des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes, einschliesslich der Schaffung von Verbindungskapazitäten, sicherzustellen.

Stärkung der Befugnisse und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Gegenüber den Vorgänger-Richtlinien werden die Bestimmungen über die nationalen Regulierungsbehörden ausgebaut. Insbesondere werden zusätzliche Anforderungen aufgestellt, die die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sicherstellen sollen (z.B. keine Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Zuweisung jährlicher separater Haushaltsmittel, Amtszeit von fünf bis sieben Jahren). Die Liste der Aufgaben der Regulierungsbehörden wird erweitert und beinhaltet neu z.B. die Beobachtung und Beurteilung der Investitionspläne der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, die Überprüfung der Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes sowie die Festlegung oder Genehmigung der Normen und Anforderungen für Dienstleistungs- und Versorgungsqualität, die Beobachtung von Grad und Wirksamkeit der Marktöffnung sowie etwaiger restriktiver Vertragspraktiken, die Gewährleistung des Zugangs zu Verbraucherdaten durch die Kunden sowie das Beitragen zur Wirksamkeit und Durchsetzung von Verbraucherschutzmassnahmen. Die Staaten haben dabei sicherzustellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet sind, wie z.B. Erlass von bindenden Entscheidungen, Durchführung von Untersuchungen, Einforderung massgeblicher Informationen sowie Verhängung von Sanktionen.

Bildung einer neuen EU-Agentur für die länderübergreifende Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden

Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gründet eine Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER). Damit wird die freiwillige Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der 2003 eingesetzten „Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (ERGEG)“ nun auf die Ebene einer Gemeinschaftsstruktur mit klaren Kompetenzen und Befugnissen

verlagert. Die Agentur wird nicht nur eine Kooperations- und Beratungsfunktion einnehmen, sondern erhält für bestimmte Fälle auch die Befugnis, Einzelfallentscheidungen zu fällen.

Die Regulierungsbehörden der EWR-Mitgliedsländer entsenden je ein Mitglied in den Regulierungsrat der Agentur. Sie haben damit die Möglichkeit, den Binnenmarkt – beispielsweise mittels einheitlicher Netzwerkkodizes – massgebend zu gestalten. Die Vertreter der EWR/EFTA-Staaten werden ein Mitsprache-, aber kein Abstimmungsrecht haben.

Die Agentur kann zu den Regeln der ENTSO (Strom) und der ENTSO (Gas) Stellung nehmen. Die EU-Kommission kann nach Konsultation der Stellungnahme der Regulatoren den ENTSO (Strom) bzw. den ENTSO (Gas) anweisen, bestimmte Regeln auszuarbeiten oder aufgrund verabschiedeter Leitlinien abzuändern. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich die Einflussmöglichkeit von den nationalen Instanzen deutlich zu den Instanzen auf europäischer Ebene verlagert.

Verstärkter Kundenschutz

Die Verbraucherrechte werden durch verschiedene Bestimmungen gestärkt. Beispielsweise ist eine Anlaufstelle im Sinne einer Konsumenteninformationsstelle zu bezeichnen, die über die Rechte, die Rechtsetzung und die Streitbeilegungsverfahren Auskunft geben kann. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass alle inländischen Kunden das Recht haben, sich von in- und ausländischen Lieferanten versorgen zu lassen. Nichthaushaltskunden erhalten das Recht, gleichzeitig mit mehreren Versorgungsunternehmen Energielieferverträge abzuschliessen. Die Elektrizitätsbranche hat die „Spielregeln“ aller Marktteilnehmer festzulegen und zu veröffentlichen, damit für die Endkunden die nötige Transparenz entsteht. Die Kunden müssen des Weiteren von den Versorgungsunternehmen oder den Verteilernetzbetreibern in ihren Angeboten und bei der Rechnungsstellung über

eine spezielle EU-Checkliste für Energieverbraucher und über die Beschwerde- und Schlichtungsverfahren informiert werden. Zudem erhalten die Endkunden zur Erleichterung des Lieferantenwechsels das ausdrückliche Recht, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten zu erhalten. Dies wird durch die Regulierungsbehörde überwacht und falls nötig mit ergänzenden Vorschriften verbessert. Als Vorsorge für eine allfällige Energieknappheit soll ein landesweites Konzept für schutzbedürftige Kunden ausgearbeitet werden, das sich auf Energiearmut sowie auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschliessen.

Im Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG sind verschiedene weitere Massnahmen zum Schutz der Kunden aufgeführt. Darin besonders erwähnenswert ist die Empfehlung, bis ins Jahr 2020 80% der Kunden mit intelligenten Messsystemen (Smart Metering) auszurüsten. Dies geschieht auch im Sinne der Energieeffizienz und der Optimierung des Stromverbrauchs.

3.2 Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG

Wie vorstehend beschrieben sind die LKW Eigentümer der 3,5 km langen 110 kV-Leitung vom Unterwerk Eschen Richtung Feldkirch bis zur Landesgrenze. Sie betreiben diese grenzüberschreitende Leitung gemeinsam mit der VKW-Netz AG. Diese Leitung ist als Übertragungsleitung einzustufen, denn ihre Kapazität wird bereits heute den interessierten Nutzern mittels Auktionsverfahren zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 1.1, letzter Abschnitt). Obwohl die LKW Eigentümer und (Mit-)Betreiber dieser 110kV-Leitung sind, hat die liechtensteinische Regulierungsbehörde die LKW bisher nicht als Übertragungsnetzbetreiber benannt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst e EMG). Ob dies nötig und sinnvoll ist, wird sich in den kommenden Jahren insbesondere aus den Entscheiden der Agentur (ACER) und des Europäischen Netzwerks der Übertragungsnetzbetreiber ENTSO (Strom), aber auch aus der durch die Elektrizitätskommission (ElCom) und durch die swissgrid

AG geprägte Entwicklung in der Schweiz ergeben. Für den Fall, dass die LKW als Übertragungsnetzbetreiber gilt und als solcher benannt wird bzw. werden muss, ist Liechtenstein bereits beim 2. Liberalisierungspaket von der Anwendung der Entflechtungsvorschriften für Übertragungsnetzbetreiber ausgenommen worden, weil das Leitungsstück nur 3,5 km lang ist und weil damit keine marktbeherrschende Einflussmöglichkeit auf das Energiegeschäft ausgeübt werden kann. Dies wurde im Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2005 vom 2. Dez. 2005 festgehalten. Für das 3. Energiepaket wurde für Liechtenstein wiederum eine Ausnahme (wie für Zypern, Luxemburg und Malta; siehe Art. 44 der Richtlinie 2009/72/EG) beantragt. Da zu erwarten ist, dass diesem Antrag entsprochen wird, werden die LKW ihre Übertragungsleitung nicht von den übrigen Tätigkeiten entflechten müssen.

Wie die Vorgängerrichtlinie sieht auch die Richtlinie 2009/72/EG (in Art. 26) eine Entflechtung von Verteilernetzbetreibern vor. Gehört der Verteilernetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen und werden weniger als 100'000 Kunden oder kleine isolierte Netze beliefert, ist es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die Bestimmungen von Art. 26 übernehmen wollen. Eine Implementierung liegt demnach gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität im Ermessen der Mitgliedstaaten. Liechtenstein sieht aufgrund seiner territorialen Konstellation weiterhin von einer entsprechenden Umsetzung ab. Es ist keine Benachteiligung von Endkunden zu erkennen. Insgesamt bedeutet dies, dass die LKW von den verschärften EU-Entflechtungsvorschriften nicht betroffen sind und damit ihre heutige Rechtsform und Organisation unverändert weiterführen können.

Liechtenstein hat somit die Richtlinie 2009/72/EG bereits weitgehend umgesetzt. Es sind gewisse Anpassungen bei Begriffen, beim Kundenschutz und bei den Aufgaben der Regulierungsbehörde vorgesehen. Hinzu kommt im Wesentlichen die Pflicht für Verteilernetzbetreiber, Massnahmen zur Optimierung des Strom-

verbrauchs zu ergreifen. Eine Möglichkeit zur Erreichung dieser Optimierung ist beispielsweise die Einführung von Smart Metering in einer wirtschaftlich vertretbaren und kostengünstigen Form. In Nachachtung von Anhang I Ziff. 2 der Richtlinie 2009/72/EG haben die Verteilernetzbetreiber, also die LKW, eine wirtschaftliche Bewertung der intelligenten Messsysteme durchzuführen, einen Einführungszeitplan auszuarbeiten und beides der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3.3 Umsetzung der Verordnungen (EG) 713/2009 und 714/2009

Die Verordnungen (EG) Nr. 713/2009 und (EG) Nr. 714/2009 werden in Liechtenstein unmittelbare Geltung haben, ein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht daher diesbezüglich nicht. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, die sich auf die Gründung und die Aufgaben des ENTSO (Strom) und die Mitwirkung beim ENTSO (Strom) beziehen, gelten in Bezug auf die LKW allerdings erst dann, wenn die Regulierungsbehörde die LKW als Übertragungsnetzbetreiber bezeichnet. Die Regulierungsbehörde wird sich dabei an der europäischen Praxis und an der Entwicklung in der Schweiz orientieren und das Verfahren für die Benennung von Übertragungsnetzbetreibern nach Art. 10 der Richtlinie 2009/72/EG und nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 befolgen müssen. Das bedeutet, dass die ESA, die für EWR/EFTA-Staaten die Aufgaben der Kommission wahrnimmt, und die Agentur (ACER) ins Verfahren einbezogen werden.

Wird die LKW offiziell als Übertragungsnetzbetreiber bezeichnet, hat die Anwendung der Verordnung (EG) 714/2009 zur Folge, dass die LKW in ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiber an der Gestaltung und Arbeit der ENTSO (Strom) mitwirken können. Ob dies Abstimmungsrechte beinhalten wird oder nicht, ist derzeit noch Gegenstand der Diskussionen im EWR-Übernahmeverfahren und nicht abschliessend geklärt.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 wird die EMK bei den Arbeiten der Agentur (ACER) mitwirken können, allerdings ohne Stimmrecht. Die LKW als offiziell bezeichneter Übertragungsnetzbetreiber und die EMK als Regulierungsbehörde werden sämtliche sie betreffende Bestimmungen der Verordnungen zu befolgen haben. Gegenüber den bisher gültigen Verordnungen geht es insbesondere um die Festsetzung und Befolgung von sogenannten Netzkodizes, um die regionale Zusammenarbeit von Übertragungsnetzbetreibern, um die Veröffentlichung von relevanten Daten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Leitungen sowie um Investitionen in neue Verbindungsleitungen. Die Agentur beobachtet bestimmte Aufgaben des ENTSO (Strom) und die Umsetzung der Netzkodizes. Die Regulierungsbehörden sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich bleiben im EMG sämtliche Bestimmungen erhalten, die auf Grund der Vorgänger-Richtlinien eingeführt wurden. Für die neuen und abgeänderten Bestimmungen der Richtlinie 2009/72/EG wird das EMG ergänzt bzw. abgeändert. In einzelnen Fällen sind Bestimmungen der Richtlinie gestrichen worden, sodass auch im EMG eine Streichung erfolgt (Art. 26a).

Wird auf das bestehende EMG Bezug genommen wird die Abkürzung aEMG (für „alt EMG“) verwendet. Die Richtlinie 2009/72/EG wird mit RL 2009/72/EG abgekürzt.

Einige neue Vorschriften der Richtlinie ergänzen Bestimmungen, die in der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) vom 20. Januar 2009 aufgeführt sind. Sie werden daher ebenfalls in der EMV ergänzt werden. Es handelt sich um folgende Be-

stimmungen: Sicherstellung, dass Netzbetreiber den Lieferantenwechsel diskriminierungsfrei und innert drei Wochen vornehmen, nach Art. 3 Abs. 5 Bst. a der RL 2009/72/EG (Ergänzung Art. 9 EMV); Verankerung des Rechts, dass die Kunden ihre Verbrauchsdaten erhalten, nach Art. 3 Abs. 5 Bst. b der RL 2009/72/EG (Ergänzung Art. 9 EMV); Massnahmen, damit Informationen der Versorgungsunternehmen betreffend Kennzeichnung von Elektrizität und Streitbeilegungsverfahren verlässlich und auf nationaler Ebene vergleichbar sind, nach Art. 3 Abs. 9 Unterabs. 3 der RL 2009/72/EG (Ergänzung Art. 8 und 10 EMV); Sicherstellung, dass die Versorgungsunternehmen oder die Verteilernetzbetreiber ihren Kunden die Informationen betreffend Streitbeilegungsverfahren zugänglich machen, nach Art. 3 Abs. 9 Unterabs. 3 der RL 2009/72/EG (Ergänzung Art. 8 EMV); Sicherstellung, dass die Versorgungsunternehmen oder die Verteilernetzbetreiber ihren Kunden die EU-Checkliste für Energieverbraucher zugänglich machen, nach Art. 3 Abs. 16 der RL 2009/72/EG (Ergänzung Art. 8 EMV). Zudem soll die EMV durch einen neuen Artikel ergänzt werden, in dem das Amt für Handel und Transport als Kundenanlaufstelle im Sinne von Art. 3 Abs. 12 der RL 2009/72/EG bezeichnet wird (vergleiche Art. 3a Abs. 3a EMG und dazugehörige Erläuterungen).

4.2 Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

Zu Art. 1 – Gegenstand

Um den verstärkten Stellenwert des Kundenschutzes zu verdeutlichen, wird der Begriff Kundenschutz in Bst. f ausdrücklich genannt. Dies entspricht Art. 1 der RL 2009/72/EG, wo festgestellt wird, dass Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen werden.

Zu Art. 2 – Zweck

In diesem Artikel hat sich inhaltlich nichts verändert, lediglich der Bezug auf die neue RL 2009/72/EG wird angepasst.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen

In Übereinstimmung mit Art. 2 der RL 2009/72/EG werden in Abs. 1 neu folgende vier Definitionen aufgenommen: Elektrizitätsversorgungsvertrag (Ziff. 31), Elektrizitätsderivat (Ziff. 32), Kontrolle (Ziff. 33) und Elektrizitätsunternehmen (Ziff. 34). Für die Definition des Elektrizitätsderivats verweist RL 2009/72/EG dabei auf Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente. Diese Richtlinie wurde in Liechtenstein im Bankengesetz (LR 952.0) umgesetzt, weshalb für die Definition im EMG direkt auf die entsprechenden Bestimmungen im BankG verwiesen wird.

Zu Art. 3a – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Kundenschutz

In Übereinstimmung mit dem Titel von Art. 3 der RL 2009/72/EG wird die Überschrift des Artikels mit dem Begriff Kundenschutz erweitert.

Zur korrekten Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 der RL 2009/72/EG wird ein neuer Abs. 2a in die Vorlage aufgenommen, welcher das Recht der Kunden verankert, sich von in- und ausländischen Lieferanten mit Strom versorgen zu lassen. Dies gilt allerdings nur unter der Bedingung, dass die geltenden Handels- und Ausgleichsenergieregeln eingehalten werden. Um den Binnenmarkt zu fördern, wird ausdrücklich festgehalten, dass Versorgungsunternehmen, die bereits in einem anderen EWR-Land registriert sind, nicht durch inländische Verwaltungsverfahren diskriminiert werden dürfen. Der Begriff „registriert“ ist dabei insofern weit auszulegen, als es in anderen EWR-Staaten unterschiedliche Verfahren der Zulassung oder Registrierung geben kann und dies zu berücksichtigen ist, wenn beurteilt wird, ob ein Versorgungsunternehmen bereits in einem anderen EWR-Land „registriert“ ist.

In Abs. 3 wird einerseits der Bezug auf den Anhang der neuen RL 2009/72/EG formell angepasst. Andererseits erhält die Regierung die Aufgabe, ein Konzept für schutzbedürftige Kunden zu definieren. Dies entspricht der Forderung in Art. 3

Abs. 8 der RL 2009/72/EG. Diese Bestimmung wurde auf Vorschlag des Europäischen Parlaments aufgenommen, um zu verhindern, dass finanziell benachteiligte Menschen von der Energieversorgung ausgeschlossen werden. Bei der Erarbeitung des Konzepts für schutzbedürftige Kunden sind auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1976 über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle der Knappheit zu beachten.

Laut Art. 3 Abs. 12 der RL 2009/72/EG ist eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen oder zu bezeichnen, um den Kunden alle notwendigen Informationen zu Rechten, Rechtserlassen und Streitbeilegungsverfahren im Elektrizitätsbereich geben zu können. Im neuen Abs. 3a wird die Regierung ermächtigt, diese Anlaufstelle zu benennen. Es ist mittels Ergänzung der EMV vorgesehen, das Amt für Handel und Transport mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die bei diesem Amt bestehende Konsumentenberatungsstelle wird die Kunden bei speziellen Fragen an die Regulierungsbehörde (d.h. an die Energiemarktkommission, EMK) verweisen können.

Zu Art. 3b – Endkundenmärkte

Dieser neue Artikel dient der Umsetzung von Art. 41 der RL 2009/72/EG. Die Elektrizitätsunternehmen werden in Abs. 1 verpflichtet, bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Marktteilnehmer gemeinsam zu definieren und zu veröffentlichen. Dies ergibt für Endkunden und andere Marktteilnehmer die nötige Transparenz und sorgt für einen funktionierenden Markt. Vor der Veröffentlichung ist dieses Regelwerk der Regulierungsbehörde zur Überprüfung zu unterbreiten. Dies soll laut der Übergangsbestimmung in Abschnitt II innert zwölf Monaten nach Inkraftsetzung dieser Vorschrift geschehen.

Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass grosse Nichthaushaltungskunden mit mehreren Versorgungsunternehmen Lieferverträge abschliessen dürfen, damit sie möglichst gute Strombeschaffungsbedingungen erreichen können.

Zu Art. 7 – Unterhaltungspflicht

Art. 12 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 der RL 2009/72/EG verpflichten die Übertragungs- bzw. die Verteilnetzbetreiber dazu, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und auszubauen. Neu sind dabei nicht nur der Umweltschutz, sondern auch die Wirtschaftlichkeit und die Energieeffizienz zu beachten. In Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 der RL 2009/72/EG wird daher der Text durch die Ausdrücke „unter wirtschaftlichen Bedingungen“ und „unter Beachtung der Energieeffizienz“ ergänzt sowie der Begriff „zu unterhalten“ (gemeint ist das Elektrizitätsnetz) durch „zu betreiben, zu warten und auszubauen“ ersetzt.

Zu Art. 8 – Festlegung technischer Vorschriften

Zur Umsetzung von Art. 37 Abs. 1 Bst. h der RL 2009/72/EG werden im neuen Absatz 2a alle in Liechtenstein tätigen Netzbetreiber verpflichtet, die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes gemeinsam festzulegen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten (vergleiche Art. 26 Abs. 1 Bst. p Ziff. 6). Dies soll laut der Übergangsbestimmung in Abschnitt II innert zwölf Monaten nach Inkraftsetzung dieser Vorschrift geschehen. Soweit die Normen und Anforderungen technischen Charakter haben, unterliegen sie vor der Genehmigung der Notifikationspflicht nach Abs. 3.

Dadurch wird ein Instrument zur Beurteilung der Versorgungsqualität geschaffen, das der Regulierungsbehörde erlaubt, nicht nur die Netzbenutzungspreise, sondern auch die Versorgungsqualität zu überwachen, wie es in Art. 26a Abs. 1 Bst. b verankert ist. So soll auf lange Frist vermieden werden, dass im Unterhalt der Netze und bei den Ersatzinvestitionen auf Kosten der Versorgungsqualität gespart wird, um tiefe Netzkosten und Netzbenutzungspreise zu erzielen. Ver-

sorgungsqualität und Netzkosten müssen stets in einem ausgewogenen Verhältnis bleiben.

Zu Art. 10 – Vertraulichkeit

Art. 16 Abs. 1 und 2 der RL 2009/72/EG postuliert ein Vertraulichkeitsgebot und ein Missbrauchsverbot betreffend wirtschaftlich sensible Informationen, von denen ein Übertragungsnetzbetreiber in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt. Das Vertraulichkeitsgebot ist bereits in Art. 10 übernommen worden. Dieser Artikel ist nun in Bezug auf das Missbrauchsverbot zu ergänzen.

Zu Art. 12 – Kriterien für die Einspeisung

In Art. 15 Abs. 3 der RL 2009/72/EG wird gefordert, dass bei der Inanspruchnahme von Übertragungs- und Verbindungsleitungen der Elektrizität aus erneuerbarer Energie und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen der Vorrang zu geben ist. Art. 12 EMG bleibt inhaltlich unverändert, allerdings ist zu präzisieren, dass hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemeint sind, wie sie in Art. 2 Abs. 1 Bst. i des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz, EEG; LR 730.2) definiert sind.

Zu Art. 13 – Besondere Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber

Mit diesem Artikel werden den Übertragungsnetzbetreibern spezielle Aufgaben zugewiesen, um deren Wahrnehmung sicherzustellen. Der Übertragungsnetzbetreiber ist für ein im Energiebereich importabhängiges Land wie Liechtenstein sehr wichtig, da er den ausreichenden Transport von Energie bis zu den Verteilernetzbetreibern organisiert. Aktuell agieren die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) in Liechtenstein in erster Linie als Verteilernetzbetreiber, währenddessen die swissgrid ag (Nationale Netzgesellschaft der Schweiz) für den Betrieb des Übertragungsnetzes zuständig ist. Voraussichtlich sind die im Eigentum der Axpo AG stehenden, durch das Rheintal führenden 110 kV-Leitungen, an denen die

LKW angeschlossen sind, nicht zum Übertragungsnetz zu zählen. In diesem Fall entfalten die Bestimmungen dieses Artikels keine Wirkung auf diese Leitungen. Die Verbindungsleitung zur VKW-Netz AG nach Österreich gilt als Übertragungsleitung, so dass die LKW diesbezüglich als Übertragungsnetzbetreiber im Sinne der RL 2009/72/EG gelten. Soweit die LKW von der Regulierungsbehörde als Übertragungsnetzbetreiber bezeichnet werden, müssen sie die Aufgaben nach Art. 13 wahrnehmen und die Übertragungsnetzbetreiber betreffenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel befolgen. Solange die LKW von der Regulierungsbehörde nicht als Übertragungsnetzbetreiber bezeichnet werden, haben diese Vorschriften keine Wirkung.

Die neuen Bst. e, f und g dienen der Reihe nach der Umsetzung von Art. 37 Abs. 6 und 7, Art. 12 Bst. h sowie Art. 15 Abs. 3 der RL 2009/72/EG. Bst. e dient gleichzeitig auch der Umsetzung von Art. 37 Abs. 9 der RL 2009/72/EG.

Zu Art. 13a – Besondere Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

Um die Energieeffizienz zu fördern, sollen nach Art. 3 Abs. 11 RL 2009/72/EG die Mitgliedstaaten oder die Regulierungsbehörden den Elektrizitätsunternehmen empfehlen, den Stromverbrauch zu optimieren, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme (Smart Metering) oder intelligente Netze (Smart Grid) einführen. Demzufolge wird in einem neuen Abs. 2 verankert, dass die Verteilernetzbetreiber Massnahmen zur Optimierung des Stromverbrauchs ergreifen sollen. Das Verfahren zur allfälligen Einführung von Smart Metering ist in Anhang I Ziff. 2 der RL 2009/72/EG beschrieben. Danach müssen die Verteilernetzbetreiber vorerst eine wirtschaftliche Bewertung des Smart Metering vornehmen und der Regulierungsbehörde unterbreiten. Beurteilt diese

das Vorhaben positiv, sollen mindestens 80% der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden.

Zu Art. 20 – Genehmigung

Art. 37 Abs. 10 der RL 2009/72/EG sieht nicht nur wie bis anhin vor, dass die Regulierungsbehörde befugt ist, von Netzbetreibern die Änderung von Preisen und Vertragsbedingungen zu verlangen, sondern räumt der Regulierungsbehörde neu auch die Befugnis ein, bei Verzögerungen in der Festlegung der Preise vorläufig geltende Preise festzusetzen und über geeignete Massnahmen zu entscheiden, mit denen die Abweichungen zwischen den endgültigen und den vorläufigen Preisen ausgeglichen werden können. Diese neue Bestimmung wird daher in Art. 20 Abs. 2 sinngemäss ergänzt.

Zu Art. 25 – Regulierungsbehörde

In Art. 36 der RL 2009/72/EG werden acht allgemeine Ziele aufgelistet, die die Regulierungsbehörde zu verfolgen hat. Da sie sich auch aus den in Art. 26, 26a und 26b aufgelisteten Aufgaben ergeben, wird auf eine Aufzählung aller Ziele im EMG verzichtet und in Art. 25 Abs. 1 nur der Verweis auf die Ziele in der Richtlinie ergänzt.

In Abs. 2 wird die Amtsdauer der Regulierungsbehörde von vier auf fünf Jahre erhöht, weil Art. 35 Abs. 5 Bst. b der RL 2009/72/EG eine Amtsdauer von fünf bis sieben Jahren vorgibt. Infolge einer weiteren Vorgabe an derselben Stelle wird die Amtszeit der Mitglieder der Regulierungsbehörde auf zwei Amtsdauern beschränkt. Es ist gemäss der Richtlinie zudem ein geeignetes Rotationsverfahren für das Leitungsgremium der Regulierungsbehörde einzuführen. Dies wird umgesetzt, indem in Abs. 2 vorgesehen wird, dass der Vorsitz nach jeder Amtsdauer zu wechseln hat.

Zu Art. 26 – Aufgaben der Regulierungsbehörde

In Abs. 1 werden ausser den Beobachtungsaufgaben alle Aufgaben laut Art. 37 der RL 2009/72/EG aufgezählt. Hinzu kommen einige Aufgaben, die sich aus anderen Artikeln der RL 2009/72/EG ergeben.

Gegenüber Art. 26 Abs. 1 aEMG werden folgende Aufgaben neu aufgenommen: Prüfung und Genehmigung von Massnahmen der Verteilernetzbetreiber zur Optimierung des Stromverbrauchs nach Art. 3 Abs. 11 der RL 2009/72/EG (Bst. d), die Benennung eines oder mehrerer von Personen aus Nicht-EWR-Staaten kontrollierten Übertragungsnetzbetreiber nach Art. 11 der RL 2009/72/EG (Bst. f), der Erlass von Mindestanforderungen betreffend Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes einschliesslich der Verbindungskapazitäten, soweit ein Übertragungsnetzbetreiber benannt worden ist, nach Art. 15 Abs. 5 der RL 2009/72/EG (Bst. g), die Gewährleistung, dass Netzbetreiber, Netzeigentümer und Elektrizitätsunternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b der RL 2009/72/EG (Bst. h), die Gewährleistung, dass Quersubventionen zwischen Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. f der RL 2009/72/EG (Bst. i), die Anerkennung der Vertragsfreiheit in Bezug auf unterbrechbare Lieferverträge und langfristige Verträge, sofern diese mit dem geltenden EWR-Recht vereinbar sind, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. l der RL 2009/72/EG (Bst. k), die Durchsetzung der Massnahmen zum Kundenschutz, einschliesslich der in Anhang I der RL 2009/72/EG aufgeführten Massnahmen, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. n der RL 2009/72/EG (Bst. l), die jährliche Veröffentlichung von Empfehlungen zur Übereinstimmung der Versorgungstarife mit Artikel 3a, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. o der RL 2009/72/EG (Bst. m), die Gewährleistung des Zugangs zu den Verbrauchsdaten der Kunden, der Bereitstellung eines leicht verständlichen einheitlichen Formats auf nationaler Ebene für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den unverzüglichen Zugang für alle Kunden zu diesen Da-

ten, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. p der RL 2009/72/EG (Bst. n), die Unterstützung im Hinblick auf die Kompatibilität der Datenaustauschverfahren für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. u der RL 2009/72/EG (Bst. o), die Genehmigung der Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements (vergleiche Art. 13 Bst. e) nach Art. 37 Abs. 6 Bst. c der RL 2009/72/EG (Ziff. 5 Bst. p bzw. Bst. g aEMG), die Genehmigung der für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes (vergleiche Art. 8 Abs. 2a) nach Art. 37 Abs. 1 Bst. h der RL 2009/72/EG (Ziff. 6 Bst. p bzw. Bst. g aEMG), die Umsetzung aller rechtsverbindlichen Entscheide der Agentur¹ und der ESA (EFTA-Überwachungsbehörde) nach Art. 37 Abs. 1 Bst. d der RL 2009/72/EG (Bst. r), die Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte und die Entscheidung über und Verhängung von Massnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs nach Art. 37 Abs. 4 Bst. b der RL 2009/72/EG (Bst. u), die Nachprüfung der gemeinsamen Regeln der Elektrizitätsunternehmen (vergleiche Art. 3b Abs.1), nach Art. 41 der RL 2009/72/EG (Bst. z).

Folgende Aufgaben werden angepasst: in der Bestimmung betreffend Benennung eines oder mehrerer Übertragungsnetzbetreiber und eines oder mehrerer Verteilernetzbetreiber wird der Verweis auf die zwei Artikel der RL 2009/72/EG formell angepasst sowie verdeutlicht, dass die Aufgabe der Kommission in dieser Bestimmung für die EWR/EFTA-Staaten durch die ESA wahrgenommen wird (Bst. e); in der Bestimmung betreffend Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten wird die Zusammenarbeit mit der Agentur (ACER)

¹ Die Frage, ob die Agentur gegenüber den EWR/EFTA-Staaten und deren Regulierungsbehörden verbindliche Entscheidungen erlassen wird können, ist derzeit noch Gegenstand der Diskussionen im EWR-Übernahmeverfahren und nicht abschliessend geklärt.

und der Term „in grenzüberschreitenden Angelegenheiten“ nach Art. 37 Abs. 1 Bst. c der RL 2009/72/EG sowie der Satz „bei der Zusammenarbeit werden die Bestimmungen und Verfahren nach Art. 38 und 39 der Richtlinie 2009/72/EG befolgt, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind soweit sie das Überprüfungsverfahren nach Art. 39 der Richtlinie 2009/72/EG betreffen“ ergänzt (Bst. q bzw. Bst. h aEMG); in der Bestimmung betreffend Berichterstattung wird nach Art. 37 Abs. 1 Bst. e der RL 2009/72/EG die Berichterstattung an die Agentur sowie der Term „über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben“ ergänzt und die zweijährliche auf die jährliche Berichterstattung, wie von der Richtlinie vorgegeben, angepasst (Bst. x bzw. Bst. m aEMG).

Die Aufgabe „das Erstellen eines Jahresberichts zu Handen der Regierung“ wird neu eingereiht (Bst. w anstelle Bst. d aEMG). Diese Aufgabe wird als selbständiger Buchstabe vorgesehen, da es sich beim Bericht an die Regierung nicht um den gleichen Bericht handelt wie dem, welcher der Agentur und der ESA übermittelt werden wird.

In Abs. 2 wird der Verweis auf Abs. 1 Bst. x (Bst. m aEMG) formell angepasst. Der Satz betreffend Berichterstattungstermin und -rhythmus wird gestrichen, da die Richtlinie keinen bestimmten Termin für die Abgabe des Berichtes fordert und da die jährliche Berichterstattung bereits in Abs. 1 Bst. x geregelt ist.

Auf Grund von Art. 37 Abs. 8 der RL 2009/72/EG enthält der neue Abs. 3 die Bestimmung, wonach die Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ausgleichsregelungen, der Durchleitungs- und Anschlusspreise und der allgemeinen Netzbedingungen sicherzustellen hat, dass für die Netzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

Auf Grund von Art. 37 Abs. 16 der RL 2009/72/EG enthält der neue Abs. 4 die Bestimmung, wonach die Entscheide der Regulierungsbehörde umfassend zu begründen und unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen öffentlich zugänglich zu machen sind.

Auf Grund von Art. 37 Abs. 2 Unterabsatz 3 der RL 2009/72/EG sieht der neue Abs. 5 vor, dass Genehmigungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur² gewisse andere Befugnisse unberührt lassen. Solche Genehmigungen berühren demnach weder die künftige Ausübung der Befugnisse gemäss Art. 26 und 26a durch die Regulierungsbehörde, falls dafür gebührende Gründe bestehen, noch berühren sie etwaige Sanktionen, die von anderen Behörden oder der ESA verhängt werden.

Zu Art. 26a – Monitoring a) Grundsatz

In Abs. 1 werden alle Beobachtungsaufgaben der Regulierungsbehörde laut Art. 37 der RL 2009/72/EG aufgezählt. Die acht Aufgaben, die bisher im EMG aufgelistet waren, wurden der alten Richtlinie entnommen. Da sie dort gestrichen wurden, werden sie auch im EMG aufgehoben.

Folgende Aufgaben der Regulierungsbehörde werden in Abs. 1 aufgenommen: Beobachtung der Investitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber und Beurteilung dieser Investitionspläne im Jahresbericht unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem Netzentwicklungsplan nach Art. 37 Abs. 1 Bst. g der RL 2009/72/EG (Bst. a), Beobachtung der Einhaltung der Anforderungen und Überprüfung der bisherigen Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes (vergleiche auch Art. 8 Abs. 2a und Art. 26 Abs. 1 Bst. p Ziff. 6) nach Art. 37 Abs. 1 Bst. h der RL 2009/72/EG (Bst. b), Beobachtung des Grades der

² Die Frage, ob die Agentur gegenüber den EWR/EFTA-Staaten und deren Regulierungsbehörden verbindliche Entscheidungen erlassen wird können, ist derzeit noch Gegenstand der Diskussionen im EWR-Übernahmeverfahren und nicht abschliessend geklärt.

Transparenz und Gewährleistung, dass die Elektrizitätsunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen, nach Art. 37 Abs. 1 Bst. i der RL 2009/72/EG (Bst. c), Beobachtung des Grades und der Wirksamkeit der Marktöffnung nach Art. 37 Abs. 1 Bst. j der RL 2009/72/EG (Bst. d), Beobachtung von etwaigen restriktiven Vertragspraktiken nach Art. 37 Abs. 1 Bst. k der RL 2009/72/EG (Bst. e), Beobachtung des Zeitbedarfs der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen nach Art. 37 Abs. 1 Bst. m der RL 2009/72/EG (Bst. f), Beobachtung der Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 nach Art. 37 Abs. 1 Bst. q der RL 2009/72/EG (Bst. g), Beobachtung der Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit nach Art. 37 Abs. 1 Bst. r der RL 2009/72/EG (Bst. h), Beobachtung der technischen Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern des EWR und den Übertragungsnetzbetreibern von Drittländern nach Art. 37 Abs. 1 Bst. s der RL 2009/72/EG (Bst. i), Beobachtung der Durchführung der Schutzmaßnahmen nach Art. 32a gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. t der RL 2009/72/EG (Bst. k), Beobachtung des Engpassmanagements in den Elektrizitätsnetzen, einschließlich der Verbindungsleitungen, und der Durchsetzung der Regeln für das Engpassmanagement nach Art. 37 Abs. 9 der RL 2009/72/EG (Bst. l).

Die Bestimmung „Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Jahresbericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeit“ in Abs. 2 aEMG wird aufgehoben, da diese Pflicht laut RL 2009/72/EG nicht mehr besteht und da ein solcher Bericht aufwändig wäre, aber in der Öffentlichkeit kaum Beachtung fände.

Auf Grund von Art. 37 Abs. 2 der RL 2009/72/EG enthält der neue Abs. 2 die Bestimmung, wonach die Regierung die Beobachtungsaufgaben nach Abs. 1 an eine

andere Behörde übertragen kann. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde zu entlasten, was insbesondere dann in Frage kommt, wenn schon andere Behörden sich mit ähnlichen oder gleichen Beobachtungsaufgaben befassen. In diesem Fall muss aber gewährleistet sein, dass die Informationen, die aus der Beobachtungsaufgabe hervorgehen, der Regulierungsbehörde so schnell wie möglich, also ohne unnötigen Aufschub, zur Verfügung gestellt werden.

In Abs. 3 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Regulierungsbehörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und nach Art. 26 die Übertragungsnetzbetreiber konsultieren und mit anderen zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten darf. Dabei wird ihre Unabhängigkeit bewahrt, wie es in Art. 27 festgehalten wird. Dies entspricht der Regelung in Art. 37 Abs. 2 der RL 2009/72/EG.

Sowohl Art. 37 Abs. 1 Bst. j (Beobachtung des Grades und der Wirksamkeit der Marktöffnung) als auch Art. 37 Abs. 1 Bst. k (Beobachtung von etwaigen restriktiven Vertragspraktiken) der RL 2009/72/EG legt fest, dass die Regulierungsbehörde die Wettbewerbsbehörde auf Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen bzw. auf restriktive Vertragspraktiken aufmerksam machen muss (Art. 26a Abs. 1 Bst. d und e). Liechtenstein hat keine eigene Wettbewerbsgesetzgebung und somit keine Wettbewerbsbehörde, wie es in anderen EWR-Mitgliedsländern der Fall ist. Gemäss dem Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum ist aber das Amt für Handel und Transport die für die Durchführung der Wettbewerbsregeln im EWR zuständige liechtensteinische Behörde, soweit nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Es wird daher vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde in Liechtenstein das Amt für Handel und Transport über ihre Beobachtung des Grades und der Wirksamkeit der Marktöffnung und etwaigen restriktiven Vertragspraktiken in Kenntnis setzen wird. Damit soll dem Amt für Handel und Transport auf keinen Fall die Rolle einer Wettbewerbsbehörde zukommen. Als Koordinations-

stelle würde das Amt für Handel und Transport lediglich die nötigen Informationen an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) weiterleiten, welche für die Überwachung der Wettbewerbsregeln im EWR/EFTA-Raum zuständig ist. Die ESA wird die Fälle auf Grund des EWR-Rechts verfolgen.

Zu Art. 28a – Aufbewahrungspflicht

Art. 40 der RL 2009/72/EG enthält neue Bestimmungen zur Aufbewahrungspflicht. Sie werden in den Absätzen 1 und 2 sinngemäss übernommen. Wie in den Erläuterungen zum Art. 26a bereits erklärt, besteht in Liechtenstein keine Wettbewerbsbehörde. Darum wird auch in Abs. 1 des vorliegenden Artikels das Amt für Handel und Transport als Koordinationsstelle erwähnt, ohne dass dem Amt dabei die Rolle einer Wettbewerbsbehörde zukommen wird.

Art. 40 Abs. 3 der RL 2009/72/EG ermächtigt die Regulierungsbehörde, bestimmte der aufbewahrten Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, unter der Voraussetzung, dass keine wirtschaftlich sensible Daten über einzelne Marktteilnehmer oder einzelne Transaktionen preisgegeben werden. Überdies sieht Art. 40 Abs. 3 der RL 2009/72/EG vor, dass Informationen über Finanzinstrumente, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen, nicht von dieser Bestimmung betroffen sind. Art. 28a Abs. 3 setzt diese Bestimmung sinngemäss um und verweist betreffend ausgenommene Finanzinstrumente direkt aufs Bankengesetz, welches die Richtlinie 2004/39/EG in Liechtenstein umsetzt.

Nach Art. 40 Abs. 4 der RL 2009/72/EG kann die Kommission diesbezügliche Leitlinien erlassen. Erst bei Erlass dieser Leitlinien sollen die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 auch für mit Grosshandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Elektrizitätsderivaten von Versorgungsunternehmen gelten. Letzteres ist im neuen Abs. 4 von Art. 28a verankert worden. Dabei werden in Liechtenstein solche Leitlinien normalerweise keine gesetzgeberische Umsetzung erfordern und anwendbar sein, sobald der Beschluss

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, mit welchem sie ins EWR-Abkommen aufgenommen werden, in Kraft tritt.

Art. 40 Abs. 6 und Abs. 7 der RL 2009/72/EG stellen sicher, dass für Rechtspersonen, die unter die Richtlinie 2004/39/EG über Finanzmärkte fallen, die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Abs. 1 genannten Behörden entfalten und dass die zuständigen Behörden unter Richtlinie 2004/39/EG mit den nach RL 2009/72/EG zuständigen Behörden zusammenarbeiten soweit es um die Übermittlung von Daten geht, die Unternehmen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 2004/39/EG aufbewahren müssen. Diese Bestimmungen werden in den Absätzen 5 und 6 sinngemäss umgesetzt, wobei, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 32 ausgeführt, direkt auf das Gesetz verwiesen wird, welches die Richtlinie 2004/39/EG in Liechtenstein umsetzt (Bankengesetz).

Zu Art. 33 – Übertretungen

Art. 37 Abs. 4 Bst. d der RL 2009/72/EG schreibt neu nicht nur eine Pflicht zur Verhängung von Sanktionen als solche vor, sondern bestimmt, dass solche Sanktionen bei Übertragungsnetzbetreibern und vertikal integrierten Unternehmen bis zu 10% von deren Jahresumsatz betragen sollen. Art. 33 wird daher um Abs. 1a) ergänzt. Damit kann die Regulierungsbehörde Übertragungsnetzbetreiber und integrierte Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24 Bst. a, welche eine Übertretung gemäss Art. 33 Abs. 1 begehen, mit Bussen bis zu einer Höhe von 10% von deren im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz bestrafen.

Abs. 1 Bst. e wird formell angepasst, indem auf die neue Verordnung (EG) Nr. 714/2009 hingewiesen wird.

Übergangsbestimmungen

Nach dem neuen Art. 3b müssen die Elektrizitätsunternehmen die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Marktteilnehmer gemeinsam definieren und veröffentlichen, um den Endkunden den Marktzugang zu erleichtern. Nach Art. 8 Abs. 2a müssen die Netzbetreiber die Normen und Anforderungen betreffend Dienstleistungs- und Versorgungsqualität gemeinsam festlegen. In beiden Fällen haben die LKW als einziges Elektrizitätsunternehmen bzw. als einziger Netzbetreiber diese Arbeiten durchzuführen. Dabei sollen sie sich an europäische Standards anlehnen. Mit einer Frist von zwölf Monaten sollte der LKW genügend Zeit für diese Arbeiten zur Verfügung stehen.

Inkrafttreten

Die EU-Mitgliedsländer sind gehalten, die Vorschriften nach der RL 2009/72/EG ab 3. März 2011 anzuwenden. Für die EWR/EFTA-Staaten wird ein späterer Termin gelten, da der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach diesem Datum gefasst werden wird: die EWR/EFTA-Staaten müssen die Richtlinie dann spätestens mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses umgesetzt haben. Das Inkrafttreten wird dabei von der Erfüllung der nationalen Zustimmungsverfahren in den drei EWR/EFTA-Staaten abhängen. Laut Art. 49 der RL 2009/72/EG erlangen die Bestimmungen zur Benennung von Übertragungsnetzbetreibern aus Nicht-EWR-Staaten nach Art. 26 Abs. 1 Bst. f auf jeden Fall erst am 3. März 2013 Gültigkeit.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Regierungsvorlage wirft keine besonderen verfassungsrechtlichen Bedenken auf.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitäts-
marktgesetz; EMG), LGBl. 2002 Nr. 144, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. f

Dieses Gesetz regelt:

f) den Kundenschutz.

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

2) Es dient zudem der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211, 14.8.2009, S. 55; EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 22.01);

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31, 32, 33 und 34

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- 31. "Elektrizitätsversorgungsvertrag": ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität, mit Ausnahme von Elektrizitätsderivaten;
- 32. "Elektrizitätsderivat": ein Finanzinstrument im Sinne von Abschnitt C Ziff. 5, 6 oder 7 des Anhangs 2 des Bankengesetzes (BankG), sofern dieses Instrument Elektrizität betrifft;
- 33. "Kontrolle": Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
- 34. "Elektrizitätsunternehmen": eine natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Lieferung

oder Kauf von Elektrizität wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden.

Art. 3a Sachüberschrift sowie Abs. 2a, 3 und 3a

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Kundenschutz

2a) Alle im Inland niedergelassenen Kunden haben das Recht, sich von einem in- oder ausländischen Lieferanten mit Strom versorgen zu lassen, sofern der Lieferant die geltenden Regeln im Bereich Handel und Ausgleich einhält. Versorgungsunternehmen, die bereits in einem EWR-Mitgliedstaat als Lieferant registriert sind, dürfen durch die Verwaltungsverfahren nicht diskriminiert werden.

3) Elektrizitätsunternehmen und Betreiber von Direktleitungen haben zum Schutz der Kunden insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren geeignete Massnahmen zu treffen. Bei Haushalts-Kunden umfassen solche Massnahmen die in Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG aufgeführten Massnahmen. Die Regierung regelt das Nähere über die Massnahmen zum Schutz der Kunden mit Verordnung. Sie definiert insbesondere ein Konzept für schutzbedürftige Kunden, das sich auf Energiearmut sowie auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschliessen.

3a) Die Regierung benennt die Anlaufstelle, über die die Kunden alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren erhalten.

Art. 3b

Endkundenmärkte

1) Um das Entstehen gut funktionierender und transparenter Endkundenmärkte zu erleichtern, legen Elektrizitätsunternehmen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie gegebenenfalls anderer Marktteilnehmer hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, der Verpflichtungen gegenüber den Kunden, der Regeln für Datenaustausch und Abrechnung, des Eigentums an den Daten und der Zuständigkeit für die Verbrauchserfassung gemeinsam fest und veröffentlichen sie. Diese Regeln unterliegen der Überprüfung durch die Regulierungsbehörde.

2) Große Nichthaushaltskunden haben das Recht, gleichzeitig mit mehreren Versorgungsunternehmen Verträge abzuschließen.

Art. 7 Abs. 1

1) Netzbetreiber sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter Beachtung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu betreiben, zu warten und auszubauen und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen. Sie haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Verbundnetzen zu regeln.

Art. 8 Abs. 2a und 3

2a) Netzbetreiber sind verpflichtet, die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit

und Zuverlässigkeit des Netzes gemeinsam festzulegen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

3) Diese technischen Vorschriften und Normen sind nach Massgabe von Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – Kap. XIX – 1.01) der ESA mitzuteilen.

Art. 10 Abs. 1

1) Unbeschadet des Art. 28 Abs. 3 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben Netzbetreiber wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und beim Verkauf oder Erwerb von Elektrizität durch verbundene Unternehmen nicht zu missbrauchen. Sie müssen zudem verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offengelegt werden.

Art. 12 Abs. 2

2) Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energieträger verwenden, oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. i des Energieeffizienzgesetzes (EEG) ist dabei der Vorrang zu geben.

Art. 13 Bst. e, f und g

Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet:

- e) die Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements festzulegen; die Bedingungen sind durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen und zu veröffentlichen;
- f) unter der Aufsicht der Regulierungsbehörde Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern;
- g) die Mindestanforderungen der Regulierungsbehörde betreffend Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes einschliesslich der Verbindungskapazitäten einzuhalten.

Art. 13a Abs. 1 und 2

1) Verteilernetzbetreiber berücksichtigen bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmassnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätersatzes erübrigen könnte.

2) Sie ergreifen Massnahmen zur Optimierung des Stromverbrauchs, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen (Smart Metering, Smart Grid). Betreffend intelligente Messsysteme legen sie der Regulierungsbehörde eine wirtschaftliche Bewer-

tung und einen Einführungszeitplan in Übereinstimmung mit Anhang I Ziff. 2 der Richtlinie 2009/72/EG zur Genehmigung vor.

Art. 20 Abs. 2

2) Die Regulierungsbehörde ist befugt, von Netzbetreibern zu verlangen, die Preise sowie die allgemeinen Netzbedingungen zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen sind und nicht diskriminierend angewendet werden. Wenn sich die Festlegung der Durchleitungspreise verzögert, kann die Regulierungsbehörde vorläufig geltende Durchleitungspreise festsetzen und über Massnahmen entscheiden, mit denen die Abweichungen zwischen endgültigen und vorläufigen Durchleitungspreisen ausgeglichen werden.

Art. 25 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung errichtet eine besondere Kommission als Regulierungsbehörde, die die Ziele nach Art. 36 der Richtlinie 2009/72/EG verfolgt. Die Regulierungsbehörde kann alle Massnahmen treffen, die zur Marktaufsicht nach Massgabe des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts, erforderlich sind.

2) Die Regulierungsbehörde besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung auf fünf Jahre bestellt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Die Mitglieder können für eine zweite Amtsdauer bestellt werden. Der Vorsitz wechselt nach jeder Amtsdauer.

Art. 26 Abs. 1 Bst. d bis z sowie Abs. 2, 3, 4 und 5

1) Der Regulierungsbehörde obliegt insbesondere:

- d) die Prüfung und Genehmigung von Massnahmen der Verteilernetzbetreiber zur Optimierung des Stromverbrauchs nach Art. 13a Abs. 2;
- e) die Benennung eines oder mehrerer Übertragungsnetzbetreiber und eines oder mehrerer Verteilernetzbetreiber nach Art. 10 und 24 der Richtlinie 2009/72/EG, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind;
- f) die Benennung eines oder mehrerer, von Personen aus Nicht-EWR-Staaten kontrollierten Übertragungsnetzbetreiber nach Art. 11 der Richtlinie 2009/72/EG, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind;
- g) der Erlass von Mindestanforderungen betreffend Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes einschliesslich der Verbindungskapazitäten, soweit ein Übertragungsnetzbetreiber benannt worden ist;
- h) die Gewährleistung, dass Netzbetreiber, Netzeigentümer und Elektrizitätsunternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte;
- i) die Gewährleistung, dass Quersubventionen zwischen Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden;
- k) die Anerkennung der Vertragsfreiheit in Bezug auf unterbrechbare Lieferverträge und langfristige Verträge, sofern diese mit dem geltenden EWR-Recht vereinbar sind;
- l) die Durchsetzung der Massnahmen zum Kundenschutz, einschliesslich der in Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG aufgeführten Massnahmen;
- m) die jährliche Veröffentlichung von Empfehlungen zur Übereinstimmung der Versorgungstarife mit Art. 3a;

- n) die Gewährleistung des Zugangs zu den Verbrauchsdaten der Kunden, der Bereitstellung eines leicht verständlichen einheitlichen Formats auf nationaler Ebene für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den unverzüglichen Zugang für alle Kunden zu diesen Daten nach Anhang I Ziff. 1 Bst. h der Richtlinie 2009/72/EG;
- o) die Unterstützung im Hinblick auf die Kompatibilität der Datenaustauschverfahren für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene;
- p) die Genehmigung:
 - 1. der Ausgleichsregelungen nach Art. 8a Abs. 3;
 - 2. der Bedingungen für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen und die Benutzung von Verbindungsleitungen nach Art. 12 Abs. 3;
 - 3. der Leistungsziele der Übertragungsnetzbetreiber nach Art. 13 Bst. d;
 - 4. der Preise und allgemeinen Netzbedingungen nach Art. 20;
 - 5. der Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschliesslich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements nach Art. 13 Bst. e;
 - 6. der für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes nach Art. 8 Abs. 2a;

- g) die Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nach der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (Agentur) und der ESA in grenzüberschreitenden Angelegenheiten sowie im Hinblick auf die Entwicklung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen; bei der Zusammenarbeit werden die Bestimmungen und Verfahren nach Art. 38 und 39 der Richtlinie 2009/72/EG befolgt, wobei Verweise auf die Europäische Kommission als Verweise auf die ESA zu verstehen sind, soweit sie das Überprüfungsverfahren nach Art. 39 der Richtlinie 2009/72/EG betreffen;
- r) die Umsetzung aller rechtsverbindlichen Entscheide der Agentur und der ESA;
- s) die Schlichtung von Streitfällen nach Art. 32;
- t) die Durchführung des Monitoring im Sinne der Art. 26a und 26b;
- u) die Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte und die Entscheidung über und Verhängung von Massnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs;
- v) der Erlass von Richtlinien für eine transparente, nicht diskriminierende und kostenorientierte Berechnung der Preise nach Art. 20 Abs. 3, soweit dies erforderlich ist;
- w) das Erstellen eines Jahresberichts zu Handen der Regierung;
- x) die jährliche Berichterstattung an die Agentur und die ESA über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 26 und 26a sowie über Marktbeherrschung, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten. Der Bericht beinhaltet auch Untersuchungen zu Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und Massnahmen, die getroffen wurden, um ei-

ne ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmenden zu garantieren oder Massnahmen, um Verbindungskapazität und Wettbewerb zu fördern;

- y) die Unterrichtung der ESA über die in den vorangegangenen drei Monaten getätigten Elektrizitätseinfuhren aus Drittländern. Die Unterrichtung erfolgt alle drei Monate;
- z) die Überprüfung der gemeinsamen Regeln der Elektrizitätsunternehmen nach Art. 3b Abs. 1.

2) Der Bericht nach Abs. 1 Bst. x beinhaltet auch Untersuchungen zu Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und Massnahmen, die getroffen wurden, um eine ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmenden zu garantieren oder Verbindungskapazität und Wettbewerb zu fördern.

3) Bei der Genehmigung der Ausgleichsregelungen, der Preise und der allgemeinen Netzbedingungen nach Abs. 1 Bst. p stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass für die Netzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

4) Entscheide der Regulierungsbehörde sind umfassend zu begründen und unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen öffentlich zugänglich zu machen.

5) Genehmigungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur lassen die gebührend begründete künftige Ausübung der Befugnisse durch die Regulierungsbehörde oder die Verhängung von Sanktionen durch andere zuständige Behörden oder die ESA unberührt.

Art. 26a Abs. 1, 2 und 3

1) Die Regulierungsbehörde nimmt im Zusammenhang mit einem allgemeinen Monitoring folgende weitere Aufgaben wahr:

- a) sie beobachtet die Investitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Abs. 3 Bst. b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 vor, wobei diese Beurteilung Empfehlungen zur Änderung der Investitionspläne enthalten kann;
- b) sie beobachtet die Einhaltung der Anforderungen und überprüft die bisherige Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes;
- c) sie beobachtet den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise, und gewährleistet, dass die Elektrizitätsunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen;
- d) sie beobachtet den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Strombörsen, Preise für Haushaltskunden, einschließlich Vorauszahlungssystemen, Versorgerwechselraten, Abschalttraten, Durchführung von Wartungsdiensten und dafür erhobene Gebühren, Beschwerden von Haushaltskunden sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder – beschränkungen; sie stellt relevante Informationen bereit und macht das Amt für Handel und Transport auf einschlägige Fälle aufmerksam;
- e) sie beobachtet etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre

Möglichkeiten dazu beschränken und setzt das Amt für Handel und Transport gegebenenfalls von solchen Praktiken in Kenntnis;

- f) sie beobachtet, wie viel Zeit die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen;
- g) sie beobachtet die Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009;
- h) sie beobachtet die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit;
- i) sie beobachtet die technische Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern des EWR und den Übertragungsnetzbetreibern von Drittländern;
- k) sie beobachtet die Durchführung der Schutzmaßnahmen nach Art. 32a;
- l) sie beobachtet das Engpassmanagement in den Elektrizitätsnetzen, einschließlich der Verbindungsleitungen, und die Durchsetzung der Regeln für das Engpassmanagement.

2) Die Regierung kann die Beobachtungsaufgaben nach Abs. 1 an eine andere Behörde übertragen. Dabei stellt sie sicher, dass die aus den Beobachtungsaufgaben resultierenden Informationen der Regulierungsbehörde ohne unnötigen Aufschub zur Verfügung gestellt werden.

3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und nach Art. 26 kann die Regulierungsbehörde die Übertragungsnetzbetreiber konsultieren und mit anderen zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten.

Art. 28a

Aufbewahrungspflicht

1) Versorgungsunternehmen bewahren die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Elektrizitätsversorgungsverträgen und Elektrizitätsderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf. Sie stellen sie den zuständigen Behörden einschliesslich der Regulierungsbehörde, dem Amt für Handel und Transport und der ESA zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf zur Verfügung.

2) Die Daten enthalten genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten Transaktionen, wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Mittel zur Identifizierung des betreffenden Großhandelskunden sowie genaue Angaben zu sämtlichen nicht abgerechneten Elektrizitätsversorgungsverträgen und Elektrizitätsderivaten.

3) Die Regulierungsbehörde kann beschliessen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen und keine Informationen über Finanzinstrumente nach dem BankG preisgegeben.

4) Die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 gelten für mit Grosshandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Elektrizitätsderivaten von Versorgungsunternehmen erst, wenn die in Art. 40 Abs. 4 der Richtlinie 2009/72/EG erwähnten Leitlinien in Liechtenstein Geltung erlangen.

5) Für Unternehmen, die in den Geltungsbereich des BankG fallen, erwachsen aus Abs. 1 und 2 keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Abs. 1 genannten Behörden.

6) Für den Fall, dass die in Abs. 1 genannten Behörden Zugang zu Daten haben müssen, die von Unternehmen aufbewahrt werden, die in den Geltungsbereich des BankG fallen, übermittelt die nach dem BankG zuständige Behörde (Finanzmarktaufsicht) ihnen die erforderlichen Daten.

Art. 33 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1a

1) Von der Regulierungsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- e) gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211, 14.8.2009, S. 15; EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 20.01) verstösst.

1a) Für Übertragungsnetzbetreiber und integrierte Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24 Bst. a beträgt die Busse für Übertretungen nach Abs. 1 bis zu 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Elektrizitätsunternehmen legen die Regeln für die Endkundenmärkte im Sinne des Art. 3b erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Regulierungsbehörde zur Überprüfung vor.

2) Die Netzbetreiber legen die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2a erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Regulierungsbehörde zur Überprüfung vor.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am ... in Kraft.

2) Art. 26 Abs. 1 Bst. f tritt am 3. März 2013 in Kraft.